

Stelen für Kenotaphien angesehen. Aber auch ohne dies ist es klar, dass die Erzählung nur ein schlecht angeknüpftes Aition bietet, welches erklären soll, warum vor vielen Häusern in Tarent Stelen bezw. Altäre des Zeus Kataibates standen und warum an einem bestimmten Tag dem Gotte geopfert wurde. Die grosse Zahl der Stelen und der Umstand, dass auf allen an demselben Tag geopfert wurde, spricht entschieden gegen die Annahme, dass alle den Platz eines Blitzschlages bezeichneten. Wir haben also einen regelrechten, dem gewöhnlichen ähnlichen Kult des Zeus Kataibates, der sich neben die anderen hausschirmenden Götter stellt, die vor der Thür standen, eine Uebertragung und Erweiterung dieses Gottesbegriffes, die leicht verständlich ist. Zum Vergleich mag auf die zu Ehren des Ζεύς μέγιστος καὶ κεραυνοβόλος in Tegea gefeierten olympischen Spiele und das Fest des Ζεύς Ἀστραπαῖος in Antandros (Griech. Feste S. 4 f.) hingewiesen sein.

Lund.

Martin P. Nilsson.

Zum Stadtrecht von Bantia

Παλινοδίαν ἄνω, allerdings um auch für mein Theil an Stelle des Falschen das Wahre setzen zu helfen, mehr aber weil ich eine bisher unverständene Stelle am Ende der oskischen tabula Bantina damit aufklären zu können meine. Es handelt sich um das ital. Wort *akno*, umbrisch in *acnu* und den Compositis *sevakne*, *perakne*, oskisch in *akenei* erhalten: '*akno*, Jahr' schrieben Aufrecht-Kirchhoff in ihrem Wortverzeichniss kurz und richtig, während ich wiederholt diese Deutung bekämpft, das Wort mit marsisch *agine* lat. *agonia* verbunden (lex. Ital. p. IV), meinen Widerspruch hauptsächlich auf das osk. *altrei pūtereipiđ akenei* gegründet habe (Vmbria p. 30), denn dies ist lat. *altero utroque anno*, man verlange aber *altero quoque anno*. Der Streit ist entschieden durch die bessere, vollständigere Lesung der Schlusszeilen des osk. Gesetzes, welche man besonders R. von Planta Gramm. der umbr. osk. Dial. II p. 601 ff., nebst ihm Conway Italic dialects I p. 28 zu danken hat. Beide lesen Z. 31 übereinstimmend *medicim acunum VI nesimum*; nach Fügung und Ordnung der Worte (wie Z. 17 *zicolom XXX nesimum* = lat. *diem XXX proximum*) muss in *acunum* ein Zeitraum bezeichnet sein, wie er in allgemeinen Vorschriften über die Magistratur zu erwarten ist, Tag, Monat, Jahr; da Tag *zicolo*, Monat auch bei den Oskern ähnlich wie bei allen Stammgenossen hiess (vgl. Mus. XLV p. 168), bleibt nichts übrig als Jahr. Und das passt, ja giebt uns den Schlüssel zum Verständniss und zur Ergänzung jenes Sätzchens, das auf der Bronze heute und auch schon als Avellino sie copierte, lückenhaft und zerrissen war. Nämlich *annum VI proximum*, was jene Worte besagen, ist eine im römischen Leben und Recht so ungewöhnliche, vereinzelte Fristbestimmung, dass man nach Analogien suchen und so ver-

suchen muss, den Zweck aufzufinden. Und da bietet sich die beste Analogie dar in einer jener Urkunden, welche zum Vergleich mit dem Stadtrecht von Bantia zu allererst in Betracht kommen, in dem 1894 gefundenen Stadtrecht von Tarent (Mommsen eph. epigr. IX 1 ff.), welches für uns heute abbricht mit dem Vordersatz, der selbst nicht einmal abgeschlossen vorliegt: *qui pecuniam municipio Tarentino non debebit, sei quis eorum qui municeps erit neque eo sexennio proximo, quo exire volet, duovirum a[edilis]ve fuerit, ex municipio Tarentino exire volet, id ei sine fraude sua facere liceto*, denn ich setze gleich das Mommsensche Supplement p. 10 hinzu, welches Satzfügung und Gedanken im Allgemeinen wiederherstellen soll und diesem Anspruch schon genügt. Also hier die nächsten sechs Jahre bezogen auf Duovirat und Aedilität, das Amtsjahr der Stadtoberen, genau so wie im oskischen Text die gleiche Frist — *sexennium* und *sextus annus* verschlägt für antike Auffassung nichts — mit und neben dem Worte *medicim*, Amt der Stadtoberen, erscheint. Denn über diese Geltung des nur hier auftretenden Wortes lässt der klare Zusammenhang und bündige Vortrag des Capitels keinen Zweifel; ich wiederhole, damit dies ins Auge falle, Satz für Satz den Inhalt: 'Praetor und Censor darf nur sein wer Quaestor war, Censor nur wer Praetor war; wer Praetor und in bestimmten niederen Aemtern sonst war, darf darnach nicht Volkstribun sein; wer diesem zuwider zum Meddix gewählt wird, dessen Wahl ist ungültig; dies Meddix-Amt von jenem . . [fehlen etwa 15 Buchst.] . . jemals zu Bantia . . [fehlen etwa 16 Buchst.] . . Meddix-Amt das nächste 6. Jahr' . . [fehlt alles Zusammenhängende]. Den Meddix (Z. 30 *med*is) hat von Planta ergänzt und als nothwendig erkannt wegen des unmittelbar folgenden *idic medicim*, das auf nichts sonst zurückweisen kann. Meddix steht hier gemäss dem Fortgang der Rede in dem generellen, wohl auch von Verrius bestätigten Wortsinne als ἄρχων, *magistratus*, Stadtoberer, so dass die vorher genannten Aemter, vor allem die römische Praetorwürde, einbegriffen sind; nicht mit der speziellen Bedeutung, welche ihm bei oskischer Verfassung eigen war, als ἄρχων ἐπίωνυμος, dem röm. Consul gleicher Magistrat, der eine oder nur mit einem die Ehre theilende Stadtoberste. Diese Bedeutungsverschiedenheit kommt auch in der verschiedenen Ableitung zum Ausdruck, durch welche das Amt selbst, die Amtsthätigkeit bezeichnet wird. Das Amt des eponymen Meddix heisst oft Fem. *meddikia*, hier das Amt schlechthin, die Magistratur Neutr. *medici(u)m*. Das Gesetz von Tarent stellt nun die Stadtoberen des letzten Sexennium ungefähr in gleiche Linie mit den Bürgern, welche der Stadt Geld schuldig sind, offenbar weil sie für das Geld der Stadt, das sie während ihres Amtes verwalteten, noch so lange nachher zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Warum ein Sexennium? ich denke, weil dies die gesetzliche, ständige Frist war, in der Einer dasselbe Amt abermals bekleiden konnte, denn trat dieser Fall ein, so ward jede

Rechenschaft der früheren Amtsführung illusorisch. Ich setze also überhaupt für altrömische Gemeindeordnung und als Inhalt jenes zerrissenen osk. Satzes: 'Dies Meddix-Amt von dem Jahre ab, wo jemand je zu Bantia eben dies Amt bekleidet, das nächste 6. Jahr wieder zu bekleiden ist nicht gestattet'. Auch der osk. Text lässt sich wenigstens für den Anfang von Z. 31 nicht bloss annähernd, sondern wörtlich wieder gewinnen: *idic medicim eizuc* | [*en acunud, pod pis p]ocapid Bansa[c hipust idic esunt]medicim, acunum VI nesimum*] . . . zur Vervollständigung diene, was ich der lateinischen tab. Bantina entnehme, *nei petito neve gerito neve habeto*, wenn auch die Bewerbung (*ne petito*) bei jenem Termin wahrscheinlich wegfallen muss. Weder grundsätzlich noch in der Sache wesentlich, aber doch im Ausdruck verschieden von der Ordnung zu Bantia und Tarent ist die Bestimmung in dem so viel späteren Recht von Malaca die sich dazu noch auf das eine oberste Amt beschränkt cap. 54, von der Wählbarkeit zum Duovirat seien ausgeschlossen *qui intra quinquennium in eo honore fuerint*. Das Quinquennium, eine gerade so übliche Frist wie jene andere unüblich war, stimmt gut mit den 10 Jahren, in denen Iteration des Consulats zu Rom einst verboten war (Mommsen R. Staatsr. I p. 521); das sechste Jahr oder Sexennium will nach Absicht des Gesetzgebers wohl nur besagen, dass 5 volle Jahre, mindestens fünf bis zur Iteration vergangen sein müssen.

Sollte mir so gelungen sein die Erklärung von ital. *akno* als Jahr zu schützen und zu stützen, so ist doch auch Pflicht, den Stein des Anstosses, über den ich selbst bei dieser Erklärung gestolpert war, wenn möglich aus dem Wege zu räumen. Die sacrale Urkunde des Ceres-Heiligthums von Agnone gebietet, beide Seiten der Bronzetafel bringen das Gebot mit denselben Worten, 'auf dem Opferaltar ein festliches Brandopfer' *alttreí pútereípíd akeneí*, also *altero utroque anno*, genau 'im anderen Jahr, in welchem von beiden es immer sei'. Leider ist im Latein die Verbindung *alter uterque* recht selten nach Ausweis des Thesaurus I p. 1761 (auf p. 1731, 61 findet man genug Beispiele für *altero quoque anno*, die als Gegensatz zu 'jährlich, täglich' aus der silbernen Latinität), sie begegnet zuerst und einmal bei Plinius wo vorgenannte gegensätzliche Begriffe durch *alterutraque* zusammengefasst werden wie 'abwechselnd beide', während die Späten *alterutrumque* ganz wie *alterutrum* sogar in Gegensatz zu *utrumque* stellen 'das eine von beiden'. Aber wenn auch der Mangel schlagender lat. Parallelen und die Wortkargheit des osk. Registrators ein erschöpfendes Verständniss des fraglichen Zusatzes verwehrt, so müssen wir doch aus der Sprachform folgern, weil *alter uterque* nur bei einer Zweiheit Platz hat, dass für das Opfer auf dem grossen Brandaltar und wohl überhaupt für jenen Cult der Ceres ein zweijähriger Cyclus bestand, dass die Feier ein Jahr ums andere begangen ward wie bei den Eleusinien von Eleusis und anderen trieterischen Demeterfesten (zB. in Pheneos

Paus. VIII 15, 2). Griechischer Einfluss tritt ja im Götterverzeichnis dieser osk. Bronze klar zu Tage.

Auf das etymologische Verhältniss von lat. *anno* zu ital. *akno* gehe ich nicht ein, weil ich nichts beweisen kann. Nur hinfällig ist nach dem jetzigen Stand der Dinge jener Einwand gegen Herkunft des einen Wortes von dem anderen, dass die begriffliche Identität eine unsichere Voraussetzung sei (Corssen Ital. Sprachk. p. 37). Und das neben *annus* sicher unregelmässige *sollemnis* lässt mich allerdings die Frage aufwerfen, ob das in *dignus signum tignum* usw. waltende Lautgesetz, *kn* wird lat. und bleibt *gn*, ausnahmslos auch die Urzeit gebunden, ob nicht *sinnum stannum* und die gleichen Erscheinungen des Lateins seit den Kaisern (Rhein. Mus. LIX p. 39) vielleicht atavistisches Sprachgut sind.

Bonn.

F. Bücheler.

Civitas Baesarensis. Darenus

Die Inschrift einer an der via Flaminia gefundenen Marmor Tafel: *C. Pupius Restitutus ex provincia Baetica civitate Baesarensi ann(or)um XXV* usw. enthält den Namen einer Stadt Baeticas, die dem Herausgeber (Gatti, Bull. d. commiss. arch. com. di Roma XXXV 1907 p. 225) unbekannt zu sein schien. Es ist die 'civitas stipendiaria' *Besavo*, die nach Plinius n. h. III 15 zum *conventus Gaditanus* gehörte. Ausser der richtigen Schreibung mit *ae* (vgl. andere ebenso anlautende spanische Städte, zB. *Baesippo*, *munic. Baesuccitanum*) gewinnen wir aus der Inschrift leider weiter nichts; die nähere Lage bleibt unbestimmbar (Hübner, P.-W. III 324).

Auf einem Sarkophagdeckel von Torre Nova (via Labicana), den G. E. Rizzo (Notizie d. scavi 1905 p. 420) dem dritten Jahrhundert zuweist, steht die Grabschrift: *Pompeia Fulcinia Candida c(larissima) f(emina) Q. Pompe(io) Callistrato Darenio alumno benemerenti*. Die Frau scheint sonst nicht bekannt. Das auf einen Ort *Dara* zurückzuführende Ethnikon des *alumnus* kehrt wieder auf einer bei Antiochia Pisidiae gefundenen, ins dritte Jahrhundert gehörigen Inschrift bei Sterrett, Papers of the American school at Athens III nr. 366. 38: Αὔρ. Ἰμαν Σωτικῶ Σοφοῦ Δαρηνός, wonach in dieser Gegend Kleinasiens eine Stadt *Dara* anzusetzen wäre (Ruge, P.-W. IV 2150). Schwerlich wird man an das östlich vom Kaspischen See in der regio Apavortene gelegene *Dara* denken dürfen, und das Mesopotamische *Dara* kommt wohl überhaupt nicht in Frage (Tomaschek und Fränkel, P.-W. aO.).

Halle.

M. Ihm.

Das Alter der neolithischen Kultur in Kreta

Arthur Evans hat auf dem Burghügel von Knossos zu unterst eine $6\frac{1}{2}$ m dicke neolithische Schuttschicht angetroffen und danach das Alter der Kultur an dieser Stelle zu berechnen ver-